

TEILNAHME AM BONUSPROGRAMM DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG – GEÄNDERTE RECHTSLAGE

I. Was gilt es zu beachten?

Wurden einem gesetzlich Krankenversicherten Kosten für zusätzliche gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen eines Bonusprogramms erstattet, werden die betroffenen Personen in 2017 eine entsprechende Papierbescheinigung von ihrer KV erhalten. Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Finanzamt einzureichen, da sie als Grundlage für eine Prüfung der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt dient.

II. Rechtlicher Hintergrund

Die vom Steuerpflichtigen geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung das steuerpflichtige Einkommen. Werden Krankenversicherungsbeiträge erstattet, mindern diese die als Sonderausgaben abziehbaren Beträge im Zufluss-Jahr. Zu diesen Beitragsrückerstattungen gehörten bisher auch alle Geld- oder Sachleistungen, die dem Versicherten im Rahmen seiner Teilnahme an einem Bonusprogramm zufließen. Der BFH hat am 01.06.2016 entschieden, dass **nicht alle Zahlungen** einer gesetzlichen KV, die im Rahmen eines Bonusprogramms geleistet werden, die als Sonderausgaben abziehbaren KV-Beiträge des Steuerpflichtigen mindern dürfen.

Hinweis

Erhält der Versicherte Kostenerstattungen von seiner Krankenkasse für Gesundheitsmaßnahmen, die er selbst finanziert hat, handelt es sich hierbei nicht um eine Beitragsrückerstattung. Die Krankenversicherungen dürfen solche Kostenerstattungen nicht mehr als Beitragsrückerstattung an die Finanzverwaltung melden.

Eine Kostenerstattung liegt **nicht** vor, wenn im Rahmen des Bonusprogramms nur die Teilnah-

me an bestimmten Vorsorgemaßnahmen oder anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen – auch wenn diese mit finanziellem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden sind – vorausgesetzt wird.

Fazit

Bitte schicken Sie eine etwaige Papierbescheinigung Ihrer Krankenversicherung zu Bonusprogrammen an Ihr zuständiges Finanzamt. Sie erhalten dann eine geänderte Einkommensteueranlagung. Ein Einspruch ist nicht erforderlich. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten, können Sie davon ausgehen, dass die Neureglung für Sie nicht einschlägig war.

Quelle: NBW 13/2017 „Teilnahme an Bonusprogramm der gesetzlichen Krankenversicherung – geänderte Rechtslage“, Seite 920

WIR BERATEN SIE GERNE WEITER!

Dieser Beitrag enthält allgemeine Hinweise und ist nicht dazu bestimmt, konkrete Lösungen für unsere Mandanten oder Interessenten zu bieten. Bitte kontaktieren Sie unsere nachfolgenden Ansprechpartner, um eine für Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu erfahren.

CLAUS HOFFMANN

Partner, WP/StB/FBISr
c.hoffmann@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-31

BEATE WAGNER

Partner, StB
b.wagner@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-36

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.